



AHS- INFORMATION

Nachrichtendienst der AHS-Gewerkschaft

An alle
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse
und Landesleitungen

Wien, am 11. Dezember 2017

RUNDSCHREIBEN 4 (Schuljahr 2017/2018)

Klassen- und Gruppengrößen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Durch das sogenannte Bildungsreformgesetz 2017, das meist als „Autonomiepaket“ bezeichnet wird, wurden unter anderem neue Regelungen für die Festlegung von Klassen- und Gruppengrößen in § 8a SchOG (siehe Beilage) fixiert. Diese treten mit 1. September 2018 in Kraft. § 8a Abs. 2 SchOG ist jedoch auf Festlegungen, die dafür zu treffen sind, bereits davor anzuwenden. Insbesondere auf diese Bestimmungen, die bereits bei der Erstellung der Lehrfächerverteilungen für das kommende Schuljahr gültig sind, wollen wir im Folgenden eingehen.

Der von der Regierung ursprünglich vorgelegte Entwurf hätte die alleinige Entscheidung über die Klassen- und Gruppengrößen der Schul(cluster)leitung übertragen. Was das angesichts der Tatsache, dass die Schul(cluster)leitung ihrerseits weisungsgebunden ist, bedeutet hätte, muss nicht näher ausgeführt werden. In langwierigen Verhandlungen konnten schließlich auch diesbezüglich Verbesserungen erreicht werden. Betont sei aber einmal mehr, dass das „Autonomiepaket“ vom Nationalrat mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und GRÜNEN beschlossen wurde, ohne die Zustimmung der ARGE-LehrerInnen erhalten zu haben.

Der Schulleiter¹ hat die Festlegungen gem. § 8a Abs. 1 SchOG „dem Schulgemeinschaftsausschuss [...] **spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Kenntnis zu bringen.** Wenn [...] der Schulgemeinschaftsausschuss [...] mit der Festlegung des Schulleiters oder der Schulleiterin nicht einverstanden ist, so hat dieser oder diese das Einvernehmen mit dem [...] Schulgemeinschaftsausschuss [...] anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so kann [...] der Schulgemeinschaftsausschuss [...] **mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten**

¹ Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.

Mitglieder die Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des dem betreffenden Schuljahr vorangehenden Unterrichtsjahres der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen.“²

Dieser Vorlage an die Bildungsdirektion kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss bis zum Ende des genannten Unterrichtsjahres zu entscheiden und diese Entscheidung ohne Aufschub dem Schulleiter und dem Schulgemeinschaftsausschuss mitzuteilen.

Laut § 8a Abs. 4 SchOG steht an Privatschulen die Festlegung dieser Mindestzahlen dem Schulerhalter zu.

Laut § 8a Abs. 3 SchOG ist den Bildungsdirektionen für die öffentlichen Schulen „ein Kontingent an Lehrpersonenwochenstunden zur Verfügung zu stellen, bei dessen Bemessung die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen sind. **Die mit BGBl. I Nr. 138/2017 eingeführten schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten** [Anm.: „Autonomiepaket“] **bei der Unterrichtsorganisation, insbesondere die Festlegung der Klassenschüler-, Eröffnungs- und Teilungszahlen, dürfen jedoch zu keiner Änderung dieser Bemessung führen.**“ Die derzeit geltenden Klassenschülerhöchstzahlen „gelten ebenfalls als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schulen.“

Interne Umschichtungen am Schulstandort dürfen also zu keiner Verschlechterung in der Werteinheitenzuteilung durch die Bildungsdirektion führen.

Schulen, die die Regelungen für das kommende Schuljahr an den derzeit gültigen Klassengrößen bzw. an der derzeit gültigen Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung orientieren, werden am leichtesten überprüfen können, ob die Zuteilung der Realstunden tatsächlich den oben genannten Richtlinien entspricht.

Beilage: SchOG § 8a

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent

² Hervorhebungen durch uns.